



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach vom 21. Juni 2022

Die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach als öffentliche Einrichtung (nach § 1 der Kindertageseinrichtungensatzung der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren, Getränkegeld sowie für die Teilnahme am Mittagessen Essensgebühren.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit) und ist für den Kindergarten, die Kinderkrippe sowie für die Hortgruppe für 12 Monate des Jahres zu entrichten.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit

für den Besuch des Kindergartens:

bei einer Buchungszeit von	Gebühr
mehr als 4,0 Std. bis einschl. 5,0 Std.	70,00 €
mehr als 5,0 Std. bis einschl. 6,0 Std.	79,50 €
mehr als 6,0 Std. bis einschl. 7,0 Std.	88,00 €
mehr als 7,0 Std. bis einschl. 8,0 Std.	99,00 €
mehr als 8,0 Std. bis einschl. 9,0 Std.	109,00 €
mehr als 9,0 Std. bis einschl. 10,0 Std.	120,00 €

für den Besuch der Kinderkrippe:

bei einer Buchungszeit von	Gebühr
mehr als 4,0 Std. bis einschl. 5,0 Std.	141,00 €
mehr als 5,0 Std. bis einschl. 6,0 Std.	155,00 €
mehr als 6,0 Std. bis einschl. 7,0 Std.	170,00 €
mehr als 7,0 Std. bis einschl. 8,0 Std.	187,00 €
mehr als 8,0 Std. bis einschl. 9,0 Std.	205,50 €
mehr als 9,0 Std. bis einschl. 10,0 Std.	225,50 €

für den Besuch der Hortgruppe:

bei einer Buchungszeit von	Gebühr
mehr als 2,0 Std. bis einschl. 3,0 Std.	62,00 €
mehr als 3,0 Std. bis einschl. 4,0 Std.	75,00 €
mehr als 4,0 Std. bis einschl. 5,0 Std.	87,00 €
mehr als 5,0 Std. bis einschl. 6,0 Std.	100,00 €

- (3) Für Zweitkinder, die zur selben Zeit die Hortgruppe oder die Krippe der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach besuchen, wird für diese Kinder die Benutzungsgebühr jeweils um **10,00 €** der in Absatz 2 genannten Gebühren ermäßigt. Für Drittkinder und weitere Geschwisterkinder, die zur selben Zeit die Hortgruppe oder die Krippe der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach besuchen, wird die Benutzungsgebühr um **20,00 €** ermäßigt.

§ 4**Getränkegeld**

Neben der Benutzungsgebühr nach § 3 wird in allen Kindertageseinrichtungen ein Getränkegeld in Höhe von 2,50 € pro Monat für 11 Monate (September bis einschließlich Juli des Betreuungsjahres) pauschal erhoben. Für das Getränkegeld wird keine Ermäßigung für Geschwisterkinder gewährt.

§ 5**Essensgebühr**

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine Essensgebühr pro Kind zu entrichten. Die Gebühr wird für 11 Monate (September bis Juli des Betreuungsjahres) pauschal erhoben.
- (2) Die monatliche Pauschale beträgt je nach der vom Kind besuchten Kindertageseinrichtung:

Krippe	Pauschale für 3 Tage	42,00 €
Krippe	Pauschale für 5 Tage	70,00 €
Kindergarten	Pauschale für 3 Tage	45,00 €
Kindergarten	Pauschale für 5 Tage	75,00 €
Hortgruppe	Pauschale für 3 Tage	50,00 €
Hortgruppe	Pauschale für 5 Tage	83,00 €

- (3) Die Gebühr für das Mittagessen ist unabhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten. Ferner lassen Schließzeiten der Einrichtung von bis zu 30 Tagen im Jahr und darüber hinaus krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten des lt. Betreuungsvertrag besuchenden Kindes die Entstehung und Erhebung des vollen monatlichen pauschalen Beitrags für die Verpflegung unberührt. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von der Mittagsverpflegung zwei Wochen vorher abgemeldet war. Es erfolgt außerdem keine tageweise Abrechnung.
- (4) Für die Essensgebühr wird keine Ermäßigung für Geschwisterkinder gewährt.

§ 6

Gebührenermäßigung für den Kindergarten

Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss in Höhe von 100,00 € auf den Gebührensatz nach § 3 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt und wird für die gesamte Kindergartenzeit gewährt. Der Zuschuss ist mit einer Stichtagsregelung an das Betreuungsjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 01. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach erhoben. Sie entsteht mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Tageseinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird monatlich abgerechnet. Sie ist spätestens zum 15. des Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Essensgebühren sowie das Getränkegeld werden monatlich pauschal abgerechnet. Sie sind spätestens zum 15. des Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde bzw. durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (6) Bei Ausscheiden oder Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung (§§ 7 und 8 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ausscheidet oder ausgeschlossen wird.
- (7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum

von mehr als 30 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach aufgenommen wird, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01. September 2022** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhauses Bachpiraten vom 11. Mai 2021 außer Kraft.

Bayerbach, 28. Juni 2022
Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach



Werner Klanikow
Erster Bürgermeister

